

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. October 1856.

Der Senat läßt hierbei der Bürgerschaft einen Bericht der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge zugehen, welcher

das dem Obergärtner zu bewilligende Gehalt

zum Gegenstande hat und fordert er die Bürgerschaft auf über denselben sich zu erklären.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Octbr. 1856.

B e r i c h t

der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge, das Amt des
Obergärtners betreffend.

Da durch das Ableben des Obergärtners Hattorff dessen Amt erledigt ist, so hat die Deputation bei diesem Anlaß sich für verpflichtet erachtet, die schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres erörterte Frage, ob und welche Aenderungen in Betreff der Stellung eines solchen Beamten im Interesse unserer öffentlichen Anlagen sich empfehlen möchten, abermals in Anregung zu bringen.

Bekanntlich hat sie in dem von ihr damals (am 6. März 1856) erstatteten Bericht ihre Ansicht dahin entwickelt, daß es ein Bedürfniß zu sein scheine in einem Obergärtner den Beistand eines Mannes zur Seite zu haben, der nicht bloß die zu zweckmäßiger Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Gärten nöthigen Kenntnisse besitze, sondern auch durch Studium und Erfahrung die zur Beurtheilung und Herstellung großartiger Parkanlagen, zur Erstattung sachkundiger Gutachten u. s. w. erforderlichen Eigenschaften erlangt habe, daneben auch den Wallarbeitern gegenüber eine gehörige amtliche Stellung einnehme. Zugleich bemerkte sie aber daß es nicht thunlich sein werde, für einen Beruf solcher Art einen Mann zu gewinnen, welcher an technischer Bildung und Sachkunde und sonstigen Fähigkeiten gerechten Anforderungen entspreche, wenn ein Gehalt wie das bisherige, das jährlich nicht mehr als die geringe Summe von 200 Thalern nebst einer in neuerer Zeit gewährten Gratification von 100 Thalern betragen habe, wobei also, um einigermaßen für den Beamten zu seinem Bestehen ausreichend zu erscheinen, ein bedeutender Nebenerwerb vorausgesetzt werden müßte, welche sie schlug daher zur Gehaltsbestimmung die Festsetzung eines Minimums von 400 Thalern und eines Maximums von 800 Thalern in der Art vor, daß innerhalb dieser Grenzen der jedesmalige nähere Betrag, sei es überhaupt oder mit allmählicher Steigerung, vom Senat nach vorgängiger Vernehmung der Deputation bewilligt werde.

Auch nach nochmaliger Ueberlegung muß sie diese Festsetzung empfehlen und den angegebenen Belauf um so weniger für zu hoch halten, als es im Interesse der Sache rathlich sein dürfte, den anzustellenden Beamten einigen Beschränkungen, z. B. hinsichtlich der

Befugniß zur Lieferung von Bäumen, Gesträuch u. s. w., und des Handelns mit denselben für eigene Rechnung zu unterwerfen und er daher auf einen irgend erheblichen Nebenwerb schwerlich rechnen kann. — Endlich ist auch gewiß nicht zu übersehen, daß durch diese Mehrausgabe das Interesse eines Gegenstandes gefördert werden soll, der allen Bewohnern Bremens die reinste Freude und Erholung gewährt.

Die Deputation erlaubt sich daher auf diese Gehaltsbestimmung ihren Antrag zu richten, damit alsdann sofort auf die Wiederbesetzung der erledigten Stelle Bedacht genommen werden kann.

Bremen, den 4. October 1856.

(gez.) D. Meier.

(gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

ex subst.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. October 1856.

Indem der Senat der Bürgerschaft einen Bericht der Deputation bei der Convoye u. s. w. betreffend

Bollwerke am Theerhof

mittheilt, sieht er zunächst ihrer Erklärung über denselben entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 14. Oct. 1856.

B e r i c h t

der Deputation bei der Convoye, Schlachte, Bollwerke &c.,
Bollwerke am Theerhofe betreffend.

Durch die Erhöhung der Theerhoffstraße wird auch eine Veränderung der beiden zwischen den Packhäusern von Tideman und Brauer und Iken und Seemann Wwe. nach der Weser führenden Wege durchaus nothwendig und die Deputation für die Convoye, Bollwerke &c. hat sich, da mit einer Erhöhung, theilweiser Canalisirung und Bepflasterung dieser Wege auch die Aufhöhung oder Erhöhung der Ufermauern und die Legung von Treppen verbunden werden muß, mit der Straßenbepflasterungs-Deputation über die angemessenste Ausführung dieser Weg- und Bollwerks-Arbeiten berathen und erlaubt sich im Einverständnisse mit derselben die folgenden Vorschläge.